

Josef Rutz  
\*Büchelstr. 23  
8212 Neuhausen am Reifall  
Tel. / Beantw. / Fax

Obergericht  
Frauengasse 17  
8200 Schaffhausen

Neuhausen, Montag, 25. März 2013

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung von Richter Sulzberger** - Dok. 1375

-vom 30. Januar 2013

Nr. 2012/1217-42-sr

---

An das Obergericht

Die nachstehende Stellungnahme gründet auf der Beschwerde - Dok. 1367 - vom 31.12.2012. Alle auf die von den Richtern angezweifelte Einsprache - Dok. 1347 vom 19.08.2012 - folgenden Korrespondenzen tätigte und tätigt der Beklagte als ANGESCHULDIGTER.

Die Ausführungen von Richter Sulzberger widerspiegeln einmal mehr dessen fehlende Neutralität, Willkür und Voreingenommenheit. Der Beklagte hat das Obergericht rechtzeitig – mehrmals auch in früheren Verfahren – auf diesen Missstand aufmerksam gemacht. Ich frage Sie daher: Was wiegt strafrechtlich schwerer, die Verweigerung bzw. Unterschlagung eines vom Angeschuldigten, frei wählbaren und neutralen Verteidigers oder die Benutzung eines gebrauchten Couverts, weil kein anderes mehr vorhanden war?

Dem Beklagten wurde die Zustellung und Aushändigung des Protokolls der Befragung der Schalterbeamtin unterschlagen und – im Namen von Richter Oechslin – verweigert. Da Sulzberger sämtliche Argumente des Beklagten, wie sich aus seinen unangemessenen willkürlichen und ohne Rechtsgrundlage begründeten persönlichen Gründen negiert, muss von einer vorsätzlichen Benachteiligung des Beschuldigten Schreibenden ausgegangen werden. Es ist selbstredend, wenn dabei die sich widersprechenden Aussagen von Frau Jacquemai missachtet werden, ... welche bei formaljuristisch korrekter Fragestellung auszuschliessen gewesen wären – sinngemäss:

„Können Sie sich an J.R. erinnern?“

*„Ich kann das nicht mehr sagen, es ist schon lange her.“*

„Können Sie sich daran erinnern, dass J.R. damals nicht nur einen, sondern zwei Briefe abgegeben hat?“

*„Nein, das weiss ich nicht mehr.“*

„Können Sie sich daran erinnern, dass J.R. Kopien der beiden Couverts verlangt hat?“

*„Ich bin mir nicht sicher. Er war offenbar bei mir und dann habe ich ihm wohl Kopien gemacht ...“*

„Haben Sie für ihn solche Kopien angefertigt?“

„Nein, das weiss ich nicht mehr.“ **Anm. J.R: Die Frau hat Angst und lügt, oder diese Widersprüche sind ins Protokoll gefeilscht worden! Darum ihr mehrfaches „NEIN“ welches sie nachfolgend sofort wieder relativiert. Die nachstehende Aussage** „... dass in Löhningen Amtskouverts der Gemeinde Neuhausen abgegeben worden seien, habe sie noch gar nie erlebt.“ ist das Ergebnis willkürlicher Interpretation. Dass dieses A-Post Schreiben dennoch die Justiz erreicht hat zeigt jedoch auf, dass diese Tatsache des Versendens eines A-Post Briefes in einem gebrauchten Kuvert funktioniert, jedoch wie bei anderen Versendungen die Post nachweislich in neun der Justiz bewiesenen Fällen nicht zusagegemäss in einem Tage den aufgegebenen Brief ausliefert.

Der betreffende Brief ist rechtzeitig der schweizer Post - am Schalter - übergeben worden !!!! Das schweizer Gesetz schreibt mit keinem Wort vor einen Brief an das Gericht per Einschreiben versenden zu müssen, sondern am Tage des Fristendes an diese zu übergeben, was in diesen Fall zweifelsfrei erfolgt ist. Die Verspätung ist durch die Post erfolgt entgegen meines Willens im Vertrauen, dass die Zeitangaben von 1 Tag für A-Post der schweizer Post den Wahrheiten entsprechen würde.

Ich habe extra 0,15 Rappen mehr ausgegeben um die Option A-Post Zustellung innert 1 Tag zu erhalten jedoch offensichtlich die entsprechende Leistung der Post für ein B-Poststück erhalten....

Ich verweise auf beigefügte Trackingberichte der zu Beweis Zwecken erfolgten Postzustellungen an das Gericht in Schaffhausen, sämtlich sind diese mit Verspätung, dass heisst mit mehr als 1-6 Tage längeren Postlaufzeiten erfolgt als die schweizer Post in Ihren Geschäftsbedingungen den Postkunden wahrheitswidrig versichert dort eingegangen, somit der eindeutige Beweis des Äusseren Anscheins gegeben ist, dass der Betreffende Brief rechtzeitig aufgegeben wurde und die Verspätung nicht zu Lasten des Beschuldigten gehen kann, mangels Einflussmöglichkeit. Etwas Gegenteiliges wird Herr Richter Sulzberger nicht beweisen können und sollte bei neutraler Betrachtung des Falls nicht weiter dem Beschuldigten das rechtliche Gehör verweigern können um weiterhin willkürlich durch Ignoranz von Beweismitteln für Ihn genehm behaupten können, dass der Beschuldigte sein Recht verwirkt hat... erstrecht nicht unter der mehrfach erdrückenden Beweislast betreffend der tatsächlichen nachweislichen Postlaufzeiten bei Postzustellungen in Schaffhausen.

Zu drei wichtigen Argumenten in der Beschwerde des Beklagten bezeichnet mit ad1), ad2) und ad3) war der Richter leider nicht imstande, eine formaljuristisch korrekte Stellungnahme abzugeben.

Da mir Aktenkopien verweigert wurden und ich damit verhindert wurde, ist bezüglich des Couverts noch immer offen, welche Personen dieses im Gericht und WANN entgegengenommen haben. Richter Sulzberger wird emotional und scheut keinen Aufwand, den Beklagten mittels profaner Unterstellungen auf die Kläger- und Verliererseite zu drängen. Ob oder zumindest inwieweit das besagte Couvert von der Post bearbeitet wurde, ist völlig offen. Es wird sogar der Eindruck erweckt, und behauptet dieselbe Frankatur könne trotz Poststempel zwei Mal verwendet werden. Es ist auch kein Nachweis vorhanden, ob das Couvert tatsächlich erst am Folgetag beim Gericht einging. Ebenso bleibt offen, ob der Brief zwischenzeitlich vergessen oder später bearbeitet worden ist. Sulzberger selbst ist derjenige, der hier treuwidrig handelt! Die betrügerische Amtswillkür dieses Mannes werde ich zu gegebener Zeit gerne beweisen.

Es besteht leider der begründete Verdacht, dass Richter Sulzberger vorsätzlich eine strafbare Handlung begeht, indem er mir im Sinne des perversen Rechtsverbrechens eine nicht begangene Handlung unterstellt. Einmal mehr schickt er sich an, mit Josef Rutz „die Klinge zu kreuzen“. Diese keinesfalls standesgemässe Aussage ist aktenkundig – Dok. 933.2! Und beweist damit seine ihm nicht zustehende Aggression gegenüber einer Partei und zeigt offen seine verfassungswidrige fehlende Neutralität und offene Feindschaft welche als Richter nicht zulässig ist. Diesen Fall nach Gusto des Herrn Sulzberger gegen mich weiterzuführen entspricht einem Standurteil und einer massiven Menschenrechtsverletzung im Sinne des EMRK.

In diesem Sinne fordere ich die strafrechtliche Untersuchung gegen Einzelrichter Ernst Sulzberger. Damit hat er sich eines Offizialdeliktes schuldig gemacht – siehe Wikipedia. Dabei ist dem Schreibenden rechtliches Gehör innerhalb einer öffentlichen Anhörung zu gewähren. Aufgrund dieser masslosen Willkür und meiner einschlägigen Erfahrungen mit dem ewigen Vizepräsidenten Arnold Marty ist nun die kriminaltechnische Abklärung der Authentizität der beiden Couverts zwingend erforderlich.

Josef Rutz

- Kopien
- Rechtsgültiger Beweis für das Absenden des Briefes vorhanden
- Dieser Brief wird veröffentlicht